

HAUSORDNUNG

Von allen Schülern wird erwartet, dass sie durch ihr Auftreten, Kleiden, Benehmen, Handeln oder Unterlassen von Handlungen in den Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und auf dem umliegenden Gelände, den reibungslosen Unterrichtsbetrieb nicht stören. Grundsätzlich ist den Anweisungen der Lehrkräfte und den von ihnen beauftragten Personen Folge zu leisten. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schüler zur Einhaltung dieser Hausordnung anzuhalten. Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann mit Ordnungsmaßnahmen gemäß dem Schulgesetz und der Schulordnung belegt werden.

Diese Hausordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Alarm:

Hinweise in den Lehrsälen über das richtige Verhalten bei Alarm sind zu beachten. Besondere Weisungen von den Schulleitungen und den Lehrkräften, die im Alarmfall gegeben werden, sind konsequent zu befolgen und gehen sonstigen schriftlich ausgehängten Anweisungen vor.

Alkohol:

Die Einnahme alkoholischer Getränke ist während des Schulbesuchs auf dem gesamten Schulgelände (inkl. Sporthalle) verboten.

Arbeitsgemeinschaften:

Eine Schüleranmeldung zu einer Arbeitsgemeinschaft ist verbindlich und verpflichtet zur Teilnahme.

Beschädigungen an schulischem Eigentum:

Sind sofort nach ihrer Feststellung den Lehrkräften oder in den Sekretariaten zu melden. Bei schuldhaft verursachten Schäden sind die Täter nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls zur Ersatzleistung verpflichtet.

Beurlaubungen:

Müssen eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich beantragt werden. Über die Beurlaubung entscheidet:

- a) Für einzelne Stunden die jeweils davon betroffenen Lehrkräfte
- b) Für bis zu 3 Tage die Klassenleitungen
- c) In allen anderen Fällen die Schulleitung

Beurlaubungen vor und nach den Ferien werden in der Regel nicht gewährt (s. § 24 Abs. 2 S. 2 Schulordnung).

Fahrzeuge (KFZ, Motorräder, Fahrräder, etc.):

Dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkmöglichkeiten abgestellt werden. Es gilt die StVO.

Fundsachen:

Sind sofort beim Hausverwalter (Hausmeister) oder im Sekretariat abzugeben.

Internet:

Die Nutzung schulischer Internetdienste und Computereinrichtungen unterliegt besonderen Regularien. Diese sind in den jeweiligen Internet- und Computerbenutzungsordnungen der einzelnen Schulen (BBS N, BBS T1, BBS T2) beschrieben. Die Belehrung darüber erfolgt durch die entsprechenden Lehrkräfte und wird aktenkundig vermerkt.

Kleiderordnung:

Alle Personen auf dem Schulgelände (inkl. der Gebäude) müssen eindeutig visuell identifizierbar sein (Gesichtserkennung). Aus diesem Grund sind vor Betreten des Schulgeländes vorhandene Bedeckungen, die eine eindeutig visuelle Identifikation verhindern (z.B. Motorradhelme, Gesichtsmasken, Niqab/Nikab, Burka), abzulegen.

Krank- und Unfallmeldungen:

Unfälle sind unverzüglich - nach Möglichkeit am gleichen Tag - im Sekretariat zu melden. Unterlassungen sowie Verspätungen können die Versicherungsleistungen gefährden! Über Verhinderungen am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen haben die Schüler die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Minderjährigen erfolgt die Meldung durch einen Erziehungsberechtigten (s. § 23 Abs. 1 der Schulordnung). Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag, bei Teilzeitunterricht am nächsten Unterrichtstag mit Angaben zu Grund und voraussichtlicher Dauer schriftlich zu unterrichten. In besonderen Fällen kann zusätzlich die Vorlage einer ärztlichen, ausnahmsweise einer schulärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bei Fristversäumnissen kann der entsprechende Zeitraum als "unentschuldig" aktenkundig vermerkt werden. Der Ausbildungsbetrieb wird informiert, bei minderjährigen Schülern ebenso deren Erziehungsberechtigte. Bei volljährigen Schülern können ebenfalls die Erziehungsberechtigten informiert werden. Zusätzlich wird bei BAföG-Empfängern am vierten Tag unentschuldigtes Fernbleibens die zuständige Behörde informiert (s. § 23 Abs. 2 Schulordnung). Eine unentschuldigte Fehlzeit kann, je nach Einzelfall, zu Ordnungsmaßnahmen führen oder Grundlage für eine Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 Abs. 2 Schulordnung sein.

Laborunterricht:

Der Unterricht in Laborräumen erfordert zwingend die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensweisen, die in den jeweiligen Laborordnungen beschrieben sind. Die Belehrung darüber erfolgt jährlich durch die entsprechenden Lehrkräfte und wird aktenkundig vermerkt.

Medien:

Im Unterricht ist der Betrieb von Audiogeräten (z.B. CD-, MP3-Player, Bluetooth-Lautsprecher), Videogeräten (z.B. DVD-Player) und/oder Kommunikationsgeräten (z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Tablets etc.) nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft gestattet. Sonstige Aufnahmen (Ton, Fotos, Videos) sind in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände verboten. Gegen Zuwiderhandlungen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Zusätzlich können sie strafrechtlich zur Anzeige gebracht werden!

Aufgaben zur Gewährleistung eines geregelten Unterrichts:

Diese werden von den Klassenleitern verteilt und geregelt. Zu den Aufgaben zählen beispielsweise: Tafeldienst, Fenster schließen, Licht ausschalten, Arbeitsplätze sauber hinterlassen etc.

Pausenaufenthalt:

Das Verschließen der Unterrichtsräume außerhalb der Unterrichtszeiten liegt im Ermessen der unterrichtenden Lehrkräfte. Vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen stehen den Schülern die entsprechenden Pausenbereiche zur Verfügung. Die Schüler dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Erlaubnis eines Lehrers verlassen.

Persönlicher Besitz/Eigentum:

Verluste oder Schäden daran sind nach den Regelungen des Schulträgers (Stadt Ludwigshafen) nicht versichert. (Hinweis: Jeder ist für mitgeführte Gegenstände selbst verantwortlich)

Rauchen:

Das Rauchen (inkl. elektrischer Zigaretten, Verdampfern und ähnlichen Geräten) ist auf dem gesamten Schulgelände (inkl. aller Gebäude) verboten.

Sauberkeit:

Die Sauberkeit in den Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und auf dem umliegenden Gelände erfordert die Mithilfe aller. Sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Schülermeldung:

An-, Ab- und Ummeldungen werden in den jeweiligen Schülersekretariaten der betreffenden Schulen durchgeführt. Jede Änderung des Ausbildungsverhältnisses sowie der Anschrift sind unverzüglich dem Klassenlehrer und dem Sekretariat mitzuteilen.

Sitzordnung:

Sie wird von den Lehrkräften festgelegt.

Tiere:

Das Mitbringen von Tieren (Hunde, Katzen, etc.) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Eine Ausnahme davon muss vorab bei der Schulleitung beantragt werden. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird darüber entschieden.

Urheberrecht:

Die Bestimmungen des Urheberrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (insbes. Bestimmungen über Kopien, Digitalisate und das Recht am eigenen Bild) sind zu beachten. Die Belehrung darüber erfolgt durch die entsprechenden Lehrkräfte und wird aktenkundig vermerkt.

Unterrichtsveranstaltungen:

Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen.

Videoüberwachung

Bestimmte, besonders gekennzeichnete Bereiche werden auf dem Schulgelände gemäß Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 5. Juli 1994, §34 überwacht.

Waffen:

Das Mitführen von Gegenständen, welche für andere Personen eine Bedrohung darstellen, ist verboten (z.B. Waffen, Waffenimitate). Gegen Zuwiderhandlungen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Zusätzlich wird die Erstattung einer Strafanzeige geprüft!

Werbung:

Das Anbringen von Plakaten und Aushängen, das Verteilen von Schriften und Flugblättern sowie die Durchführung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Die Rechte der SV bleiben unberührt.

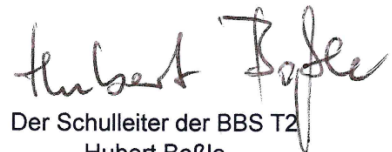
Ludwigshafen, den 11. September 2017



Der Schulleiter der BBS N
Hans van Hauth



Der Schulleiter der BBS T1
Mirko Taus



Der Schulleiter der BBS T2
Hubert Boßle